OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400446/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 17. Juni 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des J H, x, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. April 2020, Zl. BHLL-919100081264-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe mit 150 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stunden festgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten; der Kostenbeitrag für das Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 5. September 2019 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) deshalb Anzeige erstattet, weil der Lenker des KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 14. Mai 2019 um 14:01 Uhr die mautpflichtige Autobahn A1 benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil weder eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht noch für dieses eine gültige digitale Vignette registriert gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. Bzw. Rechtsmittelwerber) als Zulassungsbesitzer des KFZ am 5. Juli 2019 schriftlich aufgefordert worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde dem Bf. seitens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2019 ein Formular für eine Lenkerauskunft übermittelt, welches er am 5. November 2019 retournierte. Daraus geht hervor, dass der Rechtsmittelwerber das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt habe.

3. Dem entsprechend wurde über den Bf. mit Strafverfügung der BH Linz-Land vom 6. November 2019, Zl. BHLL-919100081264-19, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil er am 14. Mai 2019 um 14:01 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A1 bei StrKm x (x, Richtungsfahrbahn Staatsgrenze x) benutzt habe, ohne zuvor die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben; denn am Fahrzeug sei weder eine Klebevignette angebracht oder noch für dieses eine digitale Vignette registriert gewesen. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

4. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig einen lediglich gegen die Strafhöhe gerichteten Einspruch erhoben. Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass er derzeit arbeitslos, jedoch für drei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig sei.

5. Mit Schriftsatz vom 14. November 2019 replizierte die belangte Behörde darauf, dass keine Gründe für eine Herabsetzung der Strafhöhe vorliegen würden; allerdings bestünde die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung oder eines Zahlungsaufschubes.

Dazu hat sich der Rechtsmittelwerber nicht geäußert.

6. In weiterer Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über den Bf. mit Straferkenntnis vom 15. April 2019, Zl. BHLL-919100081264-19, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag: 30 Euro) verhängt, weil er am 14. Mai 2019 um 14:01 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die mautpflichtige Autobahn A1 bei StrKm x (Abschnitt x) benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug weder eine Klebevignette angebracht noch für dieses eine digitale Vignette registriert gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 i.V.m. den §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 5. September 2019 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt worden.

7. Gegen dieses ihm am 17. April 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 20. April 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin führt der Rechtsmittelwerber aus, dass er schon in seinem Einspruch darauf hingewiesen habe, dass es ihm gegenwärtig nicht möglich sei, den gesamten Strafbetrag umgehend zu begleichen. Denn das Unternehmen, bei dem er zum Vorfallszeitpunkt beschäftigt war, sei mittlerweile insolvent geworden, weshalb er in dieser gegenwärtigen Zeit der Corona-Pandemie arbeitslos sei. Dem entsprechend verfüge über bloß über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.050 Euro, wobei er zudem für drei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig sei.

8. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 19. Mai 2020, Zl. BHLL-919100081264-19, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. BHLL-919100081264-19; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 62/2018 (im Folgenden: BStMG), beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass er am Vorfallstag (14. Mai 2019) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, bei dem weder eine gültige Klebevignette an der Windschutzscheibe angebracht noch dieses im digitalen Mautsystem der ASFINAG registriert war.

Objektiv besehen hat der Rechtsmittelwerber damit den Tatbestand des § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG erfüllt und diesbezüglich auch schuldhaft, nämlich zumindest insoweit leicht fahrlässig gehandelt, als er sich vor Fahrtantritt davon hätte überzeugen müssen, ob am KFZ eine gültige Vignette aufgeklebt oder für dieses eine digitale Vignette registriert ist.

Seine Strafbarkeit ist daher grundsätzlich gegeben.

3. Soweit es die Höhe der verhängten Geldstrafe betrifft, ist im vorliegenden Fall auch Folgendes zu berücksichtigen:

3.1. Gemäß § 20 VStG kann die gesetzliche Mindeststrafe u.a. dann bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

3.2. Diesbezüglich hat die belangte Behörde im gegenständlichen Fall in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses zum einen selbst festgestellt, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen.

Andererseits war nicht nur die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers, sondern auch dessen unumwundene Eingeständnis seiner Lenkereigenschaft sowie das Nichtbestreiten der Tatbestandsmäßigkeit und des Verschuldens als mildernd zu werten.

Angesichts dessen findet es das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Höhe der Geldstrafe mit 150 Euro und dem entsprechend die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stunden festzusetzen.

4. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich; der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

6. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Behörde nach § 54b Abs. 3 VStG einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf dessen Antrag hin einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen hat, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f